

Brandschutzordnung

Vom 1. Dezember 2010

Auf Grund von § 6 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

1. Gesetzliche Grundlage

- Gesetz zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes u. Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24.06.2004,
- DIN 14 096 „Brandschutzordnung“,
- GUV-V A 1 Grundsätze der Prävention,
- GUV-V I 560 Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz,
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- ASR A 1.3 Sicherheits-Gesundheitsschutzkennzeichnung,
- ASR A 2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan und Weitere

2. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für das gesamte Personal der Hochschule (Auszubildende, Angestellte und Beamte) und eingeschriebene Studenten, für Gäste und Fremdfirmen, die im Hochschulbereich tätig werden.

3. Grundsätze des Brandschutzes

Die Brandschutzordnung legt Regeln zur Brandverhütung, zum Verhalten und zu den erforderlichen Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes fest. Alle unter Punkt 2 aufgeführten Personen sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, gefährliche Handlungen die zu einem Brand führen können zu unterlassen und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen zu melden, die in dieser Ordnung aufgeführt sind.

3.1 Verantwortlichkeiten

Die Anordnung und Überwachung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes obliegt im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht den Leitungen der Fakultäten, der Institute, der zentralen Einrichtungen, den Dezernenten sowie der Hochschulleitung für die Räume und Gebäude, die keiner o.g. Einrichtung zugewiesen sind.

3.2 Vorbeugender Brandschutz

Alle Vorgesetzten sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, die Einhaltung der Brandschutzordnung durchzusetzen. Dazu gehört u. a. die jährliche Unterweisung der Mitarbeiter über diese Brandschutzordnung. Ferner sind vor Einführung neuer Technologien sichere Vorkehrungen zur Brandvermeidung zu treffen und diese mit dem Dezernat Technik abzustimmen.

In Bereichen mit besonderen Gefährdungen (Strahlenschutzbereiche, Chemie-, Gentechniklabor, Studio) sind ggf. zusätzliche Maßnahmen als Ergänzung zu dieser Brandschutzordnung durch die jeweiligen Verantwortlichen festzulegen.

4. Operativer Brandschutz

4.1 Rauchen/offenes Feuer

Das Rauchen und der Umgang mit Feuer sind in allen Einrichtungen/Gebäuden der Hochschule verboten.

Rauchverbote sind einzuhalten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind

- Arbeiten mit Bunsenbrenner oder Gasbrenner mit Gaskartuschen im Chemielabor und Biotechnologielabor,
- mechanische Werkstatt und Schweißwerkstatt,
- gekennzeichnete Bereiche, z.B. Raucherinseln im Freien,
- Schweißlabor in Roßwein.

4.2 Trenn-, Schweiß-, Schneid-, Lötarbeiten und sonstige Heiarbeiten

Auerhalb von Werksttten drfen Trenn-, Schwei-, Schneid-, Ltarbeiten und sonstige Heiarbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung des Dezernates Technik durchgefhrt werden. Die Auflagen der Schweierlaubnis sind einzuhalten. (Anlage 2)

4.3 Elektrische Gerte und Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel drfen nur von Fachpersonal installiert und repariert werden.

In Betrieb genommen werden drfen sie nur durch befugte, fachkundige bzw. eingewiesene Mitarbeiter.

Schadhafte Maschinen, Gerte und Anschlusskabel sind sofort der Benutzung zu entziehen, regelmige berprfungen gem GUV-V A 3 sind zu veranlassen.

Es drfen grundstzlich nur im Eigentum der Hochschule befindliche und regelmig gem GUV V A 3 geprfete elektrische Maschinen, Gerte und Anlagen benutzt werden.

Die Benutzung privater elektrischer Gerte, mit Ausnahme von Laptops, ist genehmigungspflichtig und unterliegen ebenso der regelmigen berprfung. Die Genehmigung wird vom Dezernat Technik erteilt.

Beim Verlassen der Arbeitsrume nach Dienstschluss sind elektrische Gerte wie z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen u. a. durch Ausschalten und durch Ziehen des Netzsteckers in den stromlosen Zustand zu versetzen.

Heiz-, Koch- und Wrmegefrte sind auf unbrennbaren Unterlagen abzustellen.

Elektrische Gerte zur Wrmeerzeugung mssen einen berhitzungsschutz haben (z.B. Temperatureinstellung mit Endbegrenzung, Temperaturfhler etc.).

Sicherheits-, Fernmelde-, Brandmeldeanlagen sowie vernetzte Computeranlagen bleiben betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

4.4 Brennbare Flüssigkeiten

Am Arbeitsplatz dürfen sich brennbare Flüssigkeiten nur in einer für den Handgebrauch erforderlichen Menge in Behältnissen von höchstens 1 l befinden. Werden größere Mengen benötigt, sind besondere Maßnahmen zu treffen. Offene Flammen sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.

Putzlappen, die mit brennbaren Flüssigkeiten (Verdünnung, Kraftstoff u.ä.) in Berührung gekommen sind, dürfen nur in nicht brennbaren, dichten und selbsttätig schließenden Behältern gesammelt werden und nicht mit anderen Abfällen in Berührung kommen.

4.5 Brennbare Gase

Gasentnahmestellen wie Gashähne, Druckgasflaschen etc. müssen nach Beendigung der Arbeiten geschlossen werden. Druckgasflaschen sind in geeigneten Sicherheitsschränken aufzubewahren.

4.6 Brennbare Abfälle

Brennbare flüssige und feste Abfälle sowie Pappe und Papier dürfen nur in zugelassenen Kanistern bzw. Behältern an hierfür vorgesehenen Stellen gesammelt werden. Die Deckel der Behälter sind ständig geschlossen zu halten. Wenn sie gefüllt sind, müssen sie bis zur Entsorgung an einen geeigneten Lagerplatz (Chemikalienlager) gebracht werden.

4.7 Explosionsgefahren

Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nur in möglichst kleinen Mengen in dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken oder Räumen aufbewahrt werden.

4.8 Flucht- und Rettungswege

Notausgänge, Notausstiege, Flure, Durchfahrten, Zu- und Ausgänge, Treppen, Treppenträume müssen durch Hinweisschilder gekennzeichnet sein und sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten.

Anfahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) sind unbedingt freizuhalten. Türen müssen sich ohne Hilfsmittel (dazu zählen auch Schlüssel) öffnen lassen.

Einengungen jeder Art durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse sind in diesen Bereichen unzulässig. Die Hinweisschilder und Markierungen sind zu beachten.

Sicherheitshinweise und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht durch Gegenstände verdeckt oder zugestellt werden. Dies gilt auch für Hauptabsperrschieber und Schalteinrichtungen für elektrische Anlagen.

Automatische Brandschutztüren dürfen in ihrer Funktionstüchtigkeit nicht eingeschränkt werden, manuelle Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten. Der Zutritt bzw. Durchgang für unbefugte Personen ist verboten.

Jede/r im Gebäude Tätige hat sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in ihrem/seinem Gebäude zu informieren.

4.9 Melde- und Löscheinrichtungen

Feuerlöscher müssen betriebsbereit vorgehalten werden. Sind die Standorte nicht gut sichtbar, sind Piktogramme zur deutlichen Kennzeichnung anzubringen. Eine regelmäßige Überprüfung hat alle zwei Jahre stattzufinden.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss sich darüber informieren, wo sich diese Einrichtungen im Gebäude und Arbeitsbereich befinden und wie man sie benutzt. Studenten sind im Rahmen der Praktikumsunterweisung darüber zu informieren.

Der Missbrauch oder das unbefugte Benutzen von Feuerlöscheinrichtungen und Feuermeldeanlagen einschließlich BMA wird disziplinarisch oder strafrechtlich geahndet.

5. Verhalten im Brandfall

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

→ Ruhe bewahren!

→ Brand melden, sofern keine automatische Brandmeldung durch die Brandmeldeanlage ausgelöst wurde.

Feuerwehr Tel. 112, Feuermelder

- Was ist passiert, was brennt?
- Wo ist es passiert, wo brennt es?
- Wie ist die Situation, sind Menschen in Gefahr?
- Wer meldet?

→ Löschversuch mit Feuerlöscher unternehmen.

Löschversuch darf nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen,
- Feuerlöscher senkrecht halten,
- von unten nach oben und von vorn nach hinten löschen,
- vollen Löschstrahl nicht in die Mitte eines Feuers halten, es besteht die Gefahr des Auseinandertreibens brennender Stoffe und damit der Vergrößerung des Brandes, wenn möglich mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig das Feuer bekämpfen, denn dies ist effektiver, als mehrere Feuerlöscher nacheinander zu benutzen (s. Anlage 1).

→ Fenster und Türen schließen, Türen nicht abschließen,

→ wenn möglich Geräte und Maschinen **ausschalten**, Medienversorgung (Gas) **unterbrechen**,

→ in Rufweite befindliche Personen sind durch den Ruf "Feuer" auf die Gefahr aufmerksam zu machen,

- brennende Personen am Weglaufen hindern, mittels Feuerlöscher oder Notdusche ablöschen, anschließend unverzüglich Erste Hilfe leisten,
- stark verrauchte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen

Bei Auslösung des Alarms haben alle Beschäftigten, Studenten und Gäste der betreffenden Bereiche den Raum und das Gebäude sofort zu verlassen und den Stellplatz aufzusuchen. Hilfsbedürftigen Menschen ist beim Verlassen des Gebäude zu helfen.

Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen! Lebensgefahr!

Die Vollzähligkeit wird durch die jeweiligen Vorgesetzten oder bei Lehrveranstaltungen durch das Lehrpersonal festgestellt, es sei denn eine Feststellung der Vollzähligkeit ist aufgrund der Größe der Lehrveranstaltung nicht möglich.

Der Stellplatz für die Beschäftigten und eingeschriebenen Studenten, sowie Hausgäste ist für jedes Gebäude aus dem aushängenden Alarmplan zu ersehen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten, den Anordnungen der Brandschutzhelfer ist bis zum Eintreffen der Feuerwehr unbedingt Folge zu leisten, danach den Anordnungen der Feuerwehr.

Über besondere Gefährdungen ist die Feuerwehr zu informieren. Diese ergeben sich, wenn u.a. Folgendes vorhanden ist:

- Druckgasbehälter, auch in den dafür vorgesehenen Sicherheitsschränken,
- radioaktive Stoffe,
- giftige Stoffe,
- gefährliche biologische Arbeitsstoffe,
- brennbare Flüssigkeiten,
- explosive Stoffe.

Neben der Alarmierung der Feuerwehr sind hausintern folgende Stellen unverzüglich zu informieren:

Dezernent Technik	Tel.: 58 14 93
Kanzlerbüro	Tel.: 58 12 32
Rektorat	Tel.: 58 12 02

Bei Alarmierung in der Außenstelle Roßwein sind zusätzlich eine der nachfolgenden Stellen zu informieren:

Dezernat Technik:	Tel.: 03 43 22/ 4 86 04
Herr Singer	
Fakultät Soziale Arbeit:	Tel.: 03 43 22/ 4 86 71
Frau Thieme	

6. Verhalten nach dem Brandfall

Folgeschäden sind durch Sichern der Brandstelle, Lüften sowie durch Beseitigung von Löschwasser gering zu halten.

Die Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft von Brandmeldeanlagen, Feuerlöschern, Geräten und Einrichtungen müssen kurzfristig wieder hergestellt werden. Betroffene elektrische Betriebsmittel und Anlagen sind vor Wiederinbetriebnahme durch die Elektrowerkstatt des Dezernates Technik oder eine Wartungs- oder Installationsfirma zu überprüfen.

7. Arbeiten durch Fremdfirmen

Fremdfirmen sind grundsätzlich verpflichtet, die Brandschutzordnung der Hochschule bei Arbeiten in Gebäuden und Räumen der Hochschule einzuhalten.

Sie sind verantwortlich, ihre Mitarbeiter über die im jeweiligen Bereich notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen und haben für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit zu sorgen.

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten dürfen nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein Schweißen, für Schneiden und verwandte Verfahren in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen) durch das Dezernat Technik sowie der Durchführung der in der Schweißerlaubnis festgelegten Schutzmaßnahmen, ausgeführt werden.

Die Brandschutzordnung ist Bestandteil des Vertrages mit Fremdfirmen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht (gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung vom Juni 2006 außer Kraft).

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 3. November 2010.

Mittweida, den 1. Dezember 2010

Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Lothar Otto